

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- T/S = Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, 13. A. Die Zahlen referenzieren Seiten.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung vollständig (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) wiedergegeben wird.

Bsp: Wird „Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 603 ZGB“ noch keinen Punkt. Bei „Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB“ erhält den Punkt dagegen, wer entweder „Art. 603 Abs. 1 ZGB“ oder „Art. 604 ZGB“ nennt.

Frage 1: Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus dem Erbvertrag vom 7. Januar 1992 und der letztwilligen Verfügung der Kathrin Neuner vom 3. August 2007 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.

Qualifikation der Anordnungen des Erbvertrages vom 7. Januar 1992	Maximale P.	Erzielt
<p><i>1. Satz:</i> <i>T/S, 689 ff.</i></p> <p>- In der Anordnung, dass beim Ableben des überlebenden Ehegatten Tanja und Simon je die Hälfte der Erbschaft des überlebenden und somit zweitversterbenden Ehegatten erhalten, ist eine Erbeinsetzung (1 P.) zu erblicken; Art. 483 ZGB (0.5 P.).</p> <p>Begründung: Bei einer Erbeinsetzung wird der Nachlass insgesamt oder zu einem Bruchteil – total oder quotal – einer oder mehreren Personen zugewendet (0.5 P.).</p>	2	
<p><i>2. Satz:</i> <i>T/S, 756 f.</i></p> <p>- Bei der Anordnung, Tanja solle das im Alleineigentum der Ehefrau stehende Grundstück auf Anrechnung an ihren Erbteil erhalten, handelt es sich um eine Teilungsvorschrift (1 P.); Art. 608 Abs. 1 ZGB (0.5 P.).</p> <p>Begründung: Die Erblasserin kann Teilungsregeln aufstellen, wem bei der Teilung was auf Anrechnung an die Erbquote zufallen soll. Im vorliegenden Fall wird ausdrücklich angeordnet, dass das Grundstück an Tanjas Erbteil anzurechnen sei, somit handelt es sich insoweit um eine Teilungsvorschrift und nicht um ein (Voraus-)Vermächtnis (0.5 P.).</p>	2	
<p><i>3. Satz:</i> <i>T/S, 756 f., 760</i></p> <p>- Grundstücke (und andere Nachlassobjekte) sind den Erben in der Erbteilung zum Verkehrswert anzurechnen (1 P.); Art. 617 ZGB (0.5 P.). Mit der Anordnung, das Grundstück sei zu 90 % des Verkehrswertes in Anrechnung zu bringen, ist somit eine Begünstigung von Tanja beabsichtigt, weshalb bezüglich der Differenz von 10 % ein Voraus- (0.5 P.) vermächtnis (0.5 P.) vorliegt; Art. 484 ZGB (0.5 P.) und Art. 486 Abs. 3 ZGB (0.5 P.).</p> <p>Begründung: Bei der Begünstigung im Umfang der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Anrechnungswert handelt es sich um eine selbständige, unabhängig von der gleichzeitigen Erbenstellung der Tanja bestehende Zuwendung über den Erbteil hinaus (0.5 P.). Es handelt sich bei der vorliegenden Kombination von Teilungsvorschrift und Vorausvermächtnis um ein sogenanntes Quotenvermächtnis (1 P.; vgl. dazu auch Wolf/Genna, Schweizerisches Privatrecht, Bd. IV/1, Erbrecht, 255 f., 261 ff.).</p>	5	
<p style="text-align: right;"><i>T/S, 691 f.</i></p> <p>- Bei den Formulierungen „Beim Ableben“, „Für den Fall, dass die Ehefrau als zweiter Ehegatte versterben sollte“ handelt es sich jeweils um Bedingungen (1 P.); Art. 482 Abs. 1 ZGB (0.5 P.).</p> <p>Begründung: Die Erblasserin macht mit diesen Anordnungen die Wirksamkeit ihrer Verfügung von bestimmten zukünftigen, ungewissen Tatsachen abhängig (0.5 P.).</p>	2	
Zwischentotal	11	

Qualifikation der Anordnungen der letztwilligen Verfügung vom 3. August 2007	Maximale P.	Erzielt
<p>1. Satz: T/S, 639, 683 f.</p> <p>- Bei der Anordnung, der Erbvertrag vom 7. Januar 1992 sei aufgehoben, handelt es sich um einen Versuch einer einseitigen Aufhebung des Erbvertrages (1 P.); vgl. zur Bindungswirkung Art. 494 ZGB (unten bei Frage 2 zu be-punkten) und zur Aufhebung des Erbvertrags Art. 513 ZGB (unten bei Frage 2 zu be-punkten).</p> <p>Begründung: Der Erbvertrag entfaltet als zweiseitiges Rechtsgeschäft von Todes wegen Bindungswirkung und ist grundsätzlich nicht einseitig widerruflich, auch nicht seitens der Erblasserin. Die Gebundenheit der Parteien kann dem Grundsatz nach nur durch ihr gegenseitiges Einverständnis beseitigt werden (Art. 513 Abs. 1 ZGB). Die einseitige Aufhebung des Erbvertrags ist nur ausnahmsweise möglich. Da Erich Etter bereits verstorben ist, kommt eine gemeinsame Aufhebung nicht mehr in Frage. Dass die Voraussetzungen für eine einseitige Aufhebung gegeben wären, ist nicht ersichtlich. Der Erbvertrag bleibt somit bindend (unten bei Frage 2 zu be-punkten).</p>	1	
<p>2. Satz: T/S, 648 ff.</p> <p>- Im 2. Satz werden die Kinder mittels Verfügung von Todes wegen auf den Pflichtteil gesetzt (1 P.); Art. 470 Abs. 1 ZGB und Art. 471 ZGB (0.5 P.).</p>	1.5	
<p>3. Satz: T/S, 648 ff., 689 ff.</p> <p>- Bei der Anordnung, der überlebende Ehemann Nicolas Neuner solle zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbteil die frei werdende Quote erhalten, handelt es sich um eine Erbeinsetzung, wobei dem Ehemann neben seinem gesetzlichen Erbanspruch die frei verfügbare Quote zukommen soll (1 P.); Art. 483 ZGB (0.5 P.), Art. 470 Abs. 1 ZGB (0.5 P.).</p> <p>Begründung: Bei einer Erbeinsetzung wird der Nachlass insgesamt oder zu einem Bruchteil – total oder quotal – einer oder mehreren Personen zugewendet (oben zu be-punkten).</p>	2	
Zwischentotal	4.5	
Total Frage 1	15.5	

Frage 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod der Kathrin Neuner? Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?

Variante 1: Erbrechtliche Rechtslage ohne Ergreifung weiterer Vorkehren	Maximale P.	Erzielt
<p>Erbrechtliche Rechtslage ohne Ergreifung weiterer Vorkehren: T/S, 701 f.</p> <p>- Die letztwillige Verfügung von Kathrin Neuner vom 3. August 2007 ist grundsätzlich wirksam, aber – mit Ausnahme der hier nicht interessierenden Nichtigkeit – anfechtbar (Anfechtungsprinzip) (0.5 P.).</p> <p>- Unterbleibt die Anfechtung der letztwilligen Verfügung, so hat die letztwillige Verfügung von Kathrin Neuner Bestand (0.5 P.); Art. 494 Abs. 3 ZGB e contrario (0.5 P.). Der Erbvertrag ist in dieser Konstellation unbeachtlich und die Kinder (Tanja und Simon) erhalten gemäss der letztwilligen Verfügung nur ihren Pflichtteil. Neben den Kindern ist Nicolas Neuner einziger Erbe, er erhält den Rest der Erbschaft (seinen gesetzlichen Anteil sowie die frei verfügbare Quote) (0.5 P.).</p>	2	
<p>Ansprüche gemäss letztwilliger Verfügung vom 3.8.07: T/S, 618 ff., 648 ff.</p> <p>- Die Pflichtteile der Kinder berechnen sich als Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruches (0.5 P.). Es ist daher zuerst nach der gesetzlichen Erbberechtigung zu fragen. Anschliessend können die Pflichtteile, die verfügbare Quote und der Anspruch von Nicolas Neuner berechnet werden.</p>	6	

<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Erben von Kathrin Neuner sind ihre Kinder Tanja und Simon (0.5 P.) sowie ihr zweiter Ehemann Nicolas Neuner (0.5 P.); Art. 457 Abs. 1 ZGB und Art. 462 Ziff. 1 ZGB. Von Gesetzes wegen erhält der überlebende Ehegatte – wenn er mit Nachkommen zu teilen hat – die Hälfte der Erbschaft (0.5 P.); Art. 462 Ziff. 1 ZGB (0.5 P.). Die Nachkommen erhalten die andere Hälfte, wobei die Kinder von Gesetzes wegen zu gleichen Teilen erben. Der gesetzliche Erbteil von Tanja und Simon beträgt folglich je ¼ (0.5 P.); Art. 457 Abs. 1 und 2 ZGB (0.5 P.). - Kathrin Neuner hat ihre Kinder in der letztwilligen Verfügung auf den Pflichtteil gesetzt. Der Pflichtteil der Kinder beträgt je ¾ ihres gesetzlichen Erbteils (0.5 P.); Art. 471 Ziff. 1 ZGB (0.5 P.). Da jedes Kind eine gesetzliche Erbquote von ¼ hat, ergibt sich ein Pflichtteil von ¾ x ¼, mithin 3/16 je Kind. Der Pflichtteil beider Kinder zusammen beträgt somit 3/8 (0.5 P.). - Durch das Setzen der Kinder auf den Pflichtteil kann Kathrin somit über 1/8 der Erbschaft frei verfügen (0.5 P.). Diese verfügbare Quote hat sie ihrem zweiten Ehemann Nicolas zugewendet. Somit erhält dieser zusätzlich zu seinem gesetzlichen Anspruch von ½ die verfügbare Quote von 1/8, insgesamt also 5/8 des Nachlasses (0.5 P.). 		
Zwischentotal	8	

Variante 2: Anfechtung der letztwilligen Verfügung (ohne Anfechtung des Erbvertrages)	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p><i>Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung: T/S, 683 ff., 700 ff.; Fall 45 aus Vorlesung HS 2012</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Erbvertrag entfaltet als zweiseitiges Rechtsgeschäft von Todes wegen Bindungswirkung und ist grundsätzlich nicht einseitig widerruflich, auch nicht seitens der Erblasserin (0.5 P.). Die Gebundenheit der Parteien kann dem Grundsatz nach nur durch ihr gegenseitiges Einverständnis beseitigt werden (0.5 P.); Art. 513 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Da Erich Etter bereits verstorben ist, kommt eine gemeinsame Aufhebung nicht mehr in Frage (0.5 P.). Die einseitige Aufhebung des Erbvertrags ist nur ausnahmsweise möglich. Dass die Voraussetzungen für eine solche einseitige Aufhebung gegeben wären, ist nicht ersichtlich (0.5 P.). Der Erbvertrag bleibt somit bindend (0.5 P.). - Sofern unentgeltliche Zuwendungen (insbesondere Verfügungen von Todes wegen) mit Verpflichtungen (erbvertraglich geschützte Positionen) nicht vereinbar sind, können die entsprechenden Geschäfte nach dem Tod der Erblasserin angefochten werden (1 P.); Art. 494 Abs. 3 ZGB (0.5 P.). Es handelt sich um ein der Herabsetzungsklage nachgebildetes Anfechtungsrecht (Art. 522 ff. ZGB analog) (1 P.). In casu verkürzt die letztwillige Verfügung vom 3. August 2007 die erbvertraglichen Positionen von Tanja und Simon. Die letztwillige Verfügung ist folglich anfechtbar (1 P.). - Falls Nicolas Neuner die erbvertraglichen Ansprüche von Tanja und Simon anerkennt, stellen sich keine Probleme (0.5 P.). Andernfalls müssen die Kinder eine Klage analog der Herabsetzungsklage anheben. 	7	
<p><i>Anfechtung wegen Erbvertragswidrigkeit, analog Herabsetzungsklage: T/S, 701, 662 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktivlegitimiert (0.5 P.) ist jeder in seinen erbvertraglichen Positionen Verletzte einzeln (0.5 P.), hier also Tanja und Simon (0.5 P.); Art. 522 Abs. 1 ZGB analog (0.5 P.). - Passivlegitimiert (0.5 P.) ist der aus der erbvertragswidrigen Verfügung Begünstigte (0.5 P.), hier also Nicolas Neuner (0.5 P.). - Frist zur Klageanhebung (es handelt sich um Verwirkungsfristen (0.5 P.)): 1 Jahr nach Kenntnis der Verletzung ihrer Rechte verwirkt das Klagerecht relativ (0.5 P.). Absolut verwirkt ist die Klage innert 10 Jahren (0.5 P.); Art. 533 	7.5	

<p>Abs. 1 ZGB analog (0.5 P.). In casu beträgt die relative Verwirkungsfrist 1 Jahr ab dem 20. Dezember 2012. Weder die relative, noch die absolute Verwirkungsfrist sind zur Zeit (14. Januar 2013) abgelaufen, weshalb Tanja und Simon gegen Nicolas Neuner die Herabsetzungsklage erheben können (1 P.).</p> <p>- Zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz der Erblasserin (0.5 P.); Art. 28 Abs. 1 ZPO (0.5 P.).</p>		
<p><i>Rechtsfolgen einer gutgeheissenen Anfechtung:</i></p> <p>- Wird die Anfechtung der letztwilligen Verfügung vom 3. August 2007 gutgeheissen, so bestimmen sich die erbrechtlichen Ansprüche vorerst nach dem Erbvertrag vom 7. Januar 1992. Somit erhalten Tanja und Simon je die Hälfte der Erbschaft, wobei Tanja das Grundstück in Hasliberg auf Anrechnung (zu 90 % des Verkehrswerts) an ihren Erbteil erhält (1 P.).</p> <p>- Bestimmt sich die Verteilung des Nachlasses nach dem Erbvertrag, erhält der zweite Ehemann von Kathrin nichts. Da es sich bei Nicolas Neuner um einen pflichtteilsgeschützten Erben handelt, liegt in diesem Fall eine Pflichtteilsverletzung vor (siehe dazu unten, Variante 3). Macht Nicolas diese jedoch nicht mittels Herabsetzungsklage geltend, wird der Nachlass gemäss Erbvertrag verteilt und Nicolas erhält nichts (unten bei Variante 3 zu bepunkteten).</p>	1	
Zwischentotal	15.5	

Variante 3: Anfechtung der letztwilligen Verfügung (mit Anfechtung des Erbvertrages)	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
<p><i>Pflichtteilsschutz von Nicolas Neuner:</i> <i>T/S, 618 ff., 648 ff.</i></p> <p>- Seit der Heirat ist Nicolas ein pflichtteilsgeschützter Erbe von Kathrin (0.5 P.). Sein Pflichtteil beträgt $\frac{1}{2}$ seines gesetzlichen Erbteils (0.5 P.); Art. 471 Ziff. 3 ZGB (0.5 P.). Da Nicolas mit Nachkommen von Kathrin zu teilen hat, beträgt sein gesetzlicher Anspruch die Hälfte der Erbschaft (oben zu bepunkteten); Art. 462 Ziff. 1 ZGB (oben zu bepunkteten). Der Pflichtteil von Nicolas beträgt somit $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (die Hälfte seines gesetzlichen Anspruchs von $\frac{1}{2}$ der Erbschaft) (0.5 P.).</p>	2	
<p><i>Herabsetzung des Erbvertrages:</i> <i>T/S, 683; Fall 49 aus Vorlesung HS 2012</i></p> <p>- Durch die nachträgliche Hochzeit mit Nicolas Neuner ist nach Abschluss des Erbvertrags ein neuer Pflichtteilerbe geschaffen worden. Treten nach Abschluss eines Erbvertrages pflichtteilsgeschützte Erben hinzu, wird der Erbvertrag der Herabsetzungsklage unterstellt (1 P.); Art. 516 ZGB (0.5 P.).</p> <p>- Gilt nach der Anfechtung der letztwilligen Verfügung der Erbvertrag vom 7. Januar 1992 (vgl. Variante 2), so geht Nicolas leer aus. Es liegt m.a.W. eine Pflichtteilsverletzung vor (0.5 P.). Macht Nicolas dagegen die Herabsetzung nicht geltend, so ist der Erbvertrag wirksam (Anfechtungsprinzip) (0.5 P.).</p> <p>- Falls Tanja und Simon den Pflichtteilsanspruch von Nicolas anerkennen, stellen sich keine Probleme (0.5 P.). Andernfalls muss Nicolas eine Herabsetzungsklage anheben.</p>	3	
<p><i>Herabsetzungsklage:</i> <i>T/S, 662 ff.</i></p> <p>- Aktivlegitimiert (0.5 P.) ist jeder in seinem Pflichtteil verletzte Erbe, hier also Nicolas (0.5 P.); Art. 522 Abs. 1 ZGB (0.5 P.).</p> <p>- Passivlegitimiert (0.5 P.) ist jede unter Verletzung des Pflichtteils des Klägers begünstigte Person, hier also Tanja und Simon (0.5 P.).</p> <p>- Frist zur Klageanhebung: 1 Jahr nach Kenntnis der Verletzung des Pflichtteils verwirkt das Klagerecht relativ (0.5 P.). Absolut verwirkt ist die Herabsetzungsklage innert 10 Jahren (0.5 P.); Art. 533 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Weder die relative, noch die absolute Verwirkungsfrist sind zur Zeit (14. Januar 2013) abgelaufen, weshalb Nicolas gegen Tanja und Simon die Herabsetzungsklage erheben kann (0.5 P.).</p>	6.5	

<ul style="list-style-type: none"> - Zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz der Erblasserin (0.5 P.); Art. 28 Abs. 1 ZPO (0.5 P.). - Hinweis auf die Form der Geltendmachung: Einerseits könnte Nicolas die Herabsetzung im Anschluss an die Anfechtung der letztwilligen Verfügung in einer separaten Klage gegen Tanja und Simon geltend machen. Andererseits erscheint auch eine Widerklage (Art. 224 ZPO) bzw. einredeweise Geltendmachung im Verfahren betreffend die Anfechtung der letztwilligen Verfügung vom 3. August 2007 denkbar (für das Erkennen der Problematik 1 P.). 		
<p><i>Erbrechtliche Rechtsfolgen einer gutgeheissenen Herabsetzungsklage: T/S, 662 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kläger (Nicolas), der mit der Herabsetzungsklage durchdringt, erhält seinen Pflichtteil unbelastet zu vollem Recht, in casu $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (1 P.). - Um seinen Pflichtteil herzustellen, müssen die Verfügungen von Todes wegen herabgesetzt werden, hier also die erbvertraglichen Erbeinsetzungen von Tanja und Simon und das Vorausvermächtnis an Tanja (1 P.). Die Erblasserin hat sich in ihrer Verfügung von Todes wegen über die Herabsetzung nicht geäußert (0.5 P.), weshalb diese im Verhältnis der Beträge stattfindet, die Tanja und Simon über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet wurden (0.5 P.); Art. 523 ZGB (0.5 P.). 	3.5	
Zwischentotal	15	
Total Frage 2	38.5	

Aufbau, Sprache und juristische Argumentation	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
Aufbau, Sprache	6	
Juristische Argumentation	3	
Total Aufbau, Sprache und juristische Argumentation	9	

Maximalpunktezahl:	63
Erzielte Punkte:	

Note: